

HINWEISE ZU DEN ARBEITEN AUF DER BAUSTELLE

Technische und Organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen nach dem (S)-T-O-P Prinzip (gemäß BG Bau).

Lärmschutz während der Bauphase:

- + Es gelten die städtischen Vorschriften des nachbarlichen Lärmschutzes. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis durch den Bauherrn bzw. die Bauleitung.
- + Baumaschinen sollen den Lärmschutzanforderungen des RAL-ZU 53 entsprechen bzw. das Umweltzeichen „Blauer Engel“ tragen
- + Lärmintensive Baumaschinen sollen nur bei absoluter Notwendigkeit unter Volllast laufen
- + Maßnahmen zum persönlichen Lärmschutz der vom Lärm betroffenen Arbeitenden sollen ergriffen werden

Staubschutz während der Bauphase:

- + Staubarme Arbeitsverfahren und Maschinen wählen (z.B. Absaugung oder Nassbearbeitung mit Aerosolbildung)
- + Bei Trennschleifern, Schlitz- und Putzfräsen oder Schleifgeräten nur geprüfte Systeme verwenden
- + Entstauber oder Kehrsaugmaschinen benutzen, nicht trocken kehren oder abblasen
- + Arbeitsbereiche, an denen Stäube entstehen, z.B. Schneideplätze von Betonplatten, sind vom Arbeitnehmer mittels Folienschotts abzuschotten und zu kennzeichnen
- + Wenn möglich alternative Mischverfahren von pulverförmigen Produkten wählen (z.B. Kleinsilos mit angeschlossener Mischtechnik)

Umwelt- und Grundwasserschutz während der Bauphase:

- + Bestmögliches Mitwirken des AN beim Erfassen aller verwendeten Baumaterialien und -produkten, um die Verwendung von gefährlichen Stoffen auszuschließen
- + Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Stoffen treffen

Abfall während der Bauphase:

- + Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- + Tägliches Sammeln und Trennen der anfallenden Abfälle in Containern

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Kenntnisnahme der besonderen Hinweise, die ausführliche Schulung der Bauleitung bei Arbeitsbeginn sowie die Einweisung des eingesetzten Baustellenpersonals.

Firma | Datum | Unterschrift